



Satuten

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Name und Sitz | Seite 1 |
| 2. | Zweck des USZ | Seite 1 |
| 3. | Mitgliedschaft | Seite 2 |
| 4. | Zugehörigkeit | Seite 2 |
| 5. | Aufnahmebedingungen und Übertritte | Seite 3 |
| 6. | Austritte und Ausschlüsse | Seite 3 |
| 7. | Beiträge und Gebühren | Seite 4 |
| 8. | Die Organe des USZ | Seite 4 |
| 9. | Die Generalversammlung | Seite 5 |
| 10. | Der Vorstand | Seite 6 |
| 11. | Kommissionen, Ausschüsse und Interessensgruppen | Seite 7 |
| 12. | Revision | Seite 8 |
| 13. | Finanzielles | Seite 8 |
| 14. | Haftbarkeit | Seite 8 |
| 15. | Auflösung | Seite 8 |
| 16. | Schlussbestimmungen | Seite 9 |

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen UNTERWASSER-SPORT-ZENTRUM ZÜRICH, nachstehend USZ oder Club genannt, besteht seit 1957 eine neutrale Körperschaft im Sinne von Art. 52 u. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des USZ befindet sich in der Stadt Zürich.
- 1.3 Der USZ kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

2 Zweck des USZ

- 2.1 Der USZ bezweckt die Förderung des Tauchsportes und der Unterwasser-Sportarten. Er begünstigt deren Zusammenschluss. Er vertritt alle damit zusammenhängenden Interessen.
- 2.2 Der USZ bezweckt die Pflege der Kameradschaft sowie die Förderung der Sicherheit und Fertigkeiten durch sportliche und technische Ausbildung auf allen Gebieten des Tauchsportes und der Unterwasser-Sportarten.



Satuten

- 2.3 Der USZ organisiert Tauchausflüge, Wettbewerbe, gesellige Anlässe und andere Veranstaltungen.
- 2.4 Der USZ fördert Bestrebungen, welche der Forschung, Beobachtung und Pflege der Unterwasser-Welt dienen.

3 Mitgliedschaft

3.1 *Stimmberechtigte* Mitglieder sind:

3.1.1 AKTIVMITGLIEDER

Natürliche Personen, die Unterwassersport betreiben und aktiv am Clubleben teilnehmen. Der Vorstand kann die Alterslimite der Mitglieder der einzelnen Sportarten festlegen. Bei minderjährigen Personen ist zusätzlich die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.

3.1.2 PASSIVMITGLIEDER

Natürliche Personen. Passivmitglieder haben kein Anrecht auf Vergünstigungen.

3.1.3 FREIMITGLIEDER

Bestehende Freimitglieder behalten ihren Status.

3.1.4 EHRENMITGLIEDER

Aktiv-, Passiv- oder Freimitglieder, die sich um den USZ verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben den Status eines Aktivmitgliedes.

3.2 *Nicht stimmberechtigte* Mitglieder sind:

3.2.1 KOLLEKTIVMITGLIEDER

Juristische Personen, die den Zweck des USZ unterstützen oder ergänzen.

3.2.2 GÖNNERMITGLIEDER

Natürliche oder juristische Personen, die den USZ finanziell oder materiell unterstützen.

3.2.3 PATRONATSMITGLIEDER

Natürliche Personen, die den Zweck des USZ unterstützen, und sich um den Club oder um den Unterwassersport im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Patronatsgeber für allgemeine und besondere Anlässe sind Gönnermitglieder nach Art. 3.2.2 und können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden.

3.2.4 Kollektiv-, Gönner- und Patronatsmitglieder haben kein Anrecht auf Vergünstigungen.

4 Zugehörigkeit

Der USZ kann sich allen regionalen, nationalen und internationalen Vereinigungen anschliessen, welche den Zweck des USZ unterstützen oder ergänzen.



Statuten

5 Aufnahmebedingungen und Übertritte

5.1 Aufnahmebedingungen für Aktivmitglieder und Passivmitglieder

5.1.1 Aufnahmebesuche sind unter Beilage einer ärztlichen Tauchtauglichkeitsbescheinigung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für die Gültigkeit der Tauchtauglichkeitsbescheinigung gelten die Bestimmungen des CMAS.ch.

- Namentlich für Gerätetauchen und Apnoe wird eine Tauchtauglichkeitsbescheinigung benötigt.
- Bei ABC (Freitauchen), Unterwasserrugby, Unterwasserhockey, Aufwärmtraining an Land, Flossenschwimmen und bei Passivmitgliedern kann auf die Tauchtauglichkeitsbescheinigung verzichtet werden.
- Bei nicht aufgezählten Sportarten oder Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

5.1.2 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand basierend auf der Empfehlung seitens der verantwortlichen Gruppenleitung. Bei Abweisung ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich. Der Entscheid der Generalversammlung kann vor Gericht angefochten werden.

5.1.3 Mit der Aufnahme anerkennt das neue Aktivmitglied resp. das neue Passivmitglied die Statuten des USZ. Neue Mitglieder werden im Vereinsorgan publiziert.

5.1.4 Für die Passivmitgliedschaft ist ein entsprechendes Gesuch beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt analog Art. 5.1.2.

5.2 Aufnahmebedingungen für andere Mitglieder

5.2.1 Die Aufnahmebedingungen für Kollektiv- und Gönnermitglieder werden jeweils vom Vorstand festgelegt. Er entscheidet auch über deren Aufnahme.

5.2.2 Über die Aufnahme von Patronatsmitgliedern entscheidet gemäss Art. 3.2.3 die Generalversammlung.

5.2.3 Mit ihrer Aufnahme anerkennen die Kollektiv- Gönner- und Patronatsmitglieder die Statuten des USZ.

5.3 Übertritte

5.3.1 Wünscht ein Passivmitglied in die Aktivmitgliedschaft aufgenommen zu werden, gelten die Aufnahmebedingungen analog Art. 5.1.1.

5.3.2 Über den Übertritt in die Ehrenmitgliedschaft entscheidet gemäss Art. 3.1.4 die Generalversammlung.

6 Austritte und Ausschlüsse

6.1 Der Austritt aus dem USZ kann auf Ende eines vergangenen Clubjahres erfolgen, sofern die Beitragspflicht dieses vergangenen Clubjahres erbracht ist. Das Clubjahr bezeichnet die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.

6.2 Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 15 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung des Beitrages des laufenden Clubjahres im Besitze des USZ Vorstandes sein. Andernfalls ist der Beitrag für ein weiteres, volles



Statuten

Clubjahr geschuldet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Veröffentlichung der GV-Beschlüsse.

- 6.3 Mitglieder, die gegen die Statuten oder clubinternen Bestimmungen wiederholt verstossen oder deren Mitgliedschaft dem USZ aus anderen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, können vom Vorstand ausgeschlossen werden (siehe Art. 10.3.2).
- 6.4 Das ausgeschlossene Mitglied muss vom Vorstand schriftlich begründet verständigt werden. Es kann dagegen beim Vorstand zuhänden der nächsten Generalversammlung schriftlich rekurrieren. In diesem Fall entscheidet das einfache Mehr. Der Entscheid kann nicht vor Gericht angefochten werden.
- 6.5 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

7 Beiträge und Gebühren

- 7.1 Interessenten für die Aktivmitgliedschaft zahlen bei ihrer Anmeldung eine Gebühr.
- 7.2 Beitragspflichtig sind Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Gönnermitglieder. Letztere können anstelle eines Beitrages den Club materiell unterstützen.
- 7.3 Vom Clubbeitrag befreit sind Vorstandsmitglieder, Ehren-, Patronats-, Frei- und Kommissionsmitglieder.
- 7.4 Die Höhe des jährlichen Clubbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Eintrittsgebühr wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. Der jährliche Beitrag pro Mitglied darf für alle Mitgliedschaften den Betrag von CHF 250.00 nicht überschreiten.
- 7.5 Über die Höhe der Beiträge der übrigen Mitglieder sowie über die Gebühren für Clubleistungen beschliesst der Vorstand.
- 7.6 Die zahlungspflichtigen Mitglieder haben den Jahresbeitrag bis jeweils 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
- 7.7 Der Vorstand kann in Spezialfällen Beiträge und/oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

8. Die Organe des USZ

- 8.1 Die Organe des USZ sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kommissionen
 - die Ausschüsse
 - die Interessensgruppen
 - die Revisorinnen / die Revisoren



Statuten

9 Die Generalversammlung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des USZ. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

9.1.2 Sofern im Protokoll der Generalversammlung nicht anders erwähnt, sind die Beschlüsse für das laufende Clubjahr gültig, mit Ausnahme der Ernennung von Ehren- und Patronatsmitgliedern sowie Statutenänderungen.

9.1.3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.

- 8 Wochen vorher erlässt der Vorstand die schriftliche Einladung.
- 6 Wochen vorher sind dem Vorstand Anträge schriftlich einzureichen.
- Spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung werden den Mitgliedern die Traktandenliste, die Jahresrechnung, der Revisorenbericht, die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und Interessengruppen, die Anträge, der Budgetvorschlag sowie allfällige Wahlvorschläge zugestellt. Dies kann auch über das offizielle Vereinsorgan erfolgen. Der entsprechende Redaktionsschluss des Vereinsorgans vor der GV ist zu beachten.

9.1.4 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden. Im letzten Fall hat der Vorstand die Versammlung innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

9.1.5 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet (Ausnahme Art. 15 Auflösung).

9.1.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

9.1.7 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag können sie ausnahmsweise auch geheim erfolgen, sofern ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmt.

9.2.1 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung (GV)

- Wahl der Stimmenzähler/innen
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (Wiederwahlen sind zulässig)
- Wahl der Revisorin / des Revisors (Wiederwahlen sind zulässig)
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Beschlussfassung über das neue Budget
- Anträge (falls sie ein vorangehendes Geschäft betreffen, werden sie mit jenem zusammen behandelt)

9.2.2 Anträge werden an der GV nur dann behandelt, wenn sie gemäss Art. 9.1.3 fristgerecht eingereicht wurden.



Satuten

Ausnahmen:

Ordnungsanträge und Anträge, die einen direkten Bezug zu den Geschäften der GV laut Traktandenliste haben, also Gegen-, Ergänzungs- oder Alternativanträge.

10 Der Vorstand

10.1 Allgemeines und Zusammensetzung

10.1.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die gemäss Art. 9 nicht in die Befugnisse der Generalversammlung fallen.

10.1.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Leiter/in der technischen Kommission
- Mitgliederdienst
- Redaktor/in des Vereinsorgans
- Beisitzer/in (Sonderaufgaben)

10.1.3 Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Lücke ein, ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.

10.2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

10.2.1 Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz bei den Clubversammlungen und Vorstandssitzungen. Sie / er vertritt den Club nach aussen.

10.2.2 Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident übernimmt die Funktionen der Präsidentin / des Präsidenten bei deren / dessen Abwesenheit.

10.2.3 Die Sekretärin / der Sekretär übernimmt die administrativen Arbeiten und die Protokollführung.

10.2.4 Die Kassierin / der Kassier führt das Rechnungswesen des USZ, verwaltet das Clubvermögen und ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren verantwortlich. Ferner ist sie / er für die Kontrolle des Budgets verantwortlich.

10.2.5 Die Leiterin / der Leiter der technischen Kommission vertritt diese im Vorstand und ist verantwortlich, dass deren Aufgaben gemäss Art. 11.1.1 erfüllt werden.

10.2.6 Der Mitgliederdienst verwaltet die Adressen der Mitglieder und Freunden und bereitet die Adressen für den Versand des Vereinsorganes in geeigneter Form auf.

10.2.7 Die Redaktion des Vereinsorgans ist für das Informationswesen innerhalb des Clubs verantwortlich.



Satuten

- 10.2.8 Das oder die Mitglieder für Sonderaufgaben übernehmen je nach Bedarf ein selbstständiges Ressort. Das Tätigkeitsfeld dieses Vorstandsmitgliedes wird jeweils an der Generalversammlung vom Vorstand umschrieben, auch ob ein Rechenschaftsbericht notwendig ist oder nicht.
- 10.2.9 Jedes Vorstandsmitglied (Ausnahme Art. 10.2.8) hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzufassen (siehe Art. 9.1.3). Die Kassierin / der Kassier erledigt diesen in Form der Jahresrechnung, der Mitgliederdienst in Form einer aktuellen Mitgliederliste.
- 10.3 Administratives
- 10.3.1 Der Vorstand tritt auf Anordnung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft dies die zu erledigenden Geschäfte erfordern. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich erfolgen.
- 10.3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3.3 Für alle Belange, die den USZ finanziell verpflichten, entscheidet der Vorstand. In allen übrigen Geschäften haben die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

11 Kommissionen, Ausschüsse und Interessensgruppen

- 11.1 Kommissionen
- 11.1.1 Die technische Kommission hat die Aufgabe, die gesamte taucherische Aus- und Weiterbildung zu planen und durchzuführen. Sie organisiert auch die Tauchgänge des USZ.
- 11.1.3 Die Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand bestätigt (ausgenommen Vorstandsmitglieder, siehe Art. 10.1.2). Sie sind ebenfalls beitragsfrei.
- 11.2 Ausschüsse
Die Generalversammlung oder der Vorstand können einzelne Aufgaben Ausschüssen übertragen. Sie sind der beauftragenden Stelle Rechenschaft schuldig.
- 11.3 Interessensgruppen
- 11.3.1 Die Anerkennung von Interessensgruppen erfolgt durch die Generalversammlung.
- 11.3.2 Anerkannte Interessensgruppen haben im Bedarfsfalle Anrecht auf eine finanzielle Unterstützung, sofern die Finanzlage des USZ dies erlaubt.
- 11.3.3 Die Höhe der Unterstützung wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt und ist zweckgebunden.
- 11.3.4 Unterstützte Interessensgruppen haben zuhanden der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Gelder abzugeben (siehe Art. 9.1.3).



Satuten

12 Revisorinnen / Revisoren

- 12.1 Die Generalversammlung wählt zwei Hauptrevisorinnen / Hauptrevisoren und kann eine Ersatzrevisorin / einen Ersatzrevisor bestimmen. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Ihre Aufgabe ist es, mindestens einmal jährlich die Rechnung des USZ zu prüfen (als eine einfache, interne Revision) und zuhanden der Generalversammlung einen einfachen Revisorenbericht zu erstellen. Bei einem allfälligen Wechsel der Kassierin / des Kassiers überwachen sie die ordnungsgemässe Übergabe der Clubrechnung.

13 Finanzielles

- 13.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 13.2 Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der USZ durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie durch Annahme von Spenden und Subventionen auf.
- 13.3 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
- 13.4 Das Einzelmitglied hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

14 Haftbarkeit

- 14.1 Der USZ übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern und/oder Drittpersonen.
- 14.2 Für den Fall, dass doch eine Forderung gegenüber des Clubs oder eines Vorstandsmitgliedes erhoben wird, schliesst der Club eine Haftpflichtversicherung ab. Diese deckt Schäden aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen und wehrt unbegründete oder missbräuchliche Forderungen ab.

15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller in der Mitgliederliste eingetragenen und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen (Ausnahme siehe Art. 15.2).
- 15.2 Die Auflösung des USZ erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Club zahlungsunfähig ist.
- 15.3 Das Clubvermögen geht nach Abzug der Liquidationskosten an eine ähnliche Institution oder an ein Werk der öffentlichen Wohlfahrt über. Der oder die Begünstigten werden an der letzten Generalversammlung bestimmt.



Statuten

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle sind nach den Artikeln 52 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu regeln oder werden, wenn das Gesetz keine Bestimmung enthält, durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV, geregelt.
- 16.2 Gerichtsstand ist Zürich.
- 16.3 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. März 2019 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früher erschienenen Statuten und Generalversammlungsbeschlüsse (Ausnahmen gemäss Art. 9.1.2).
- 16.4 Statuten-Revisionen können vom Vorstand oder den Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung beantragt werden. Sie müssen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

Zürich, 8. März 2019